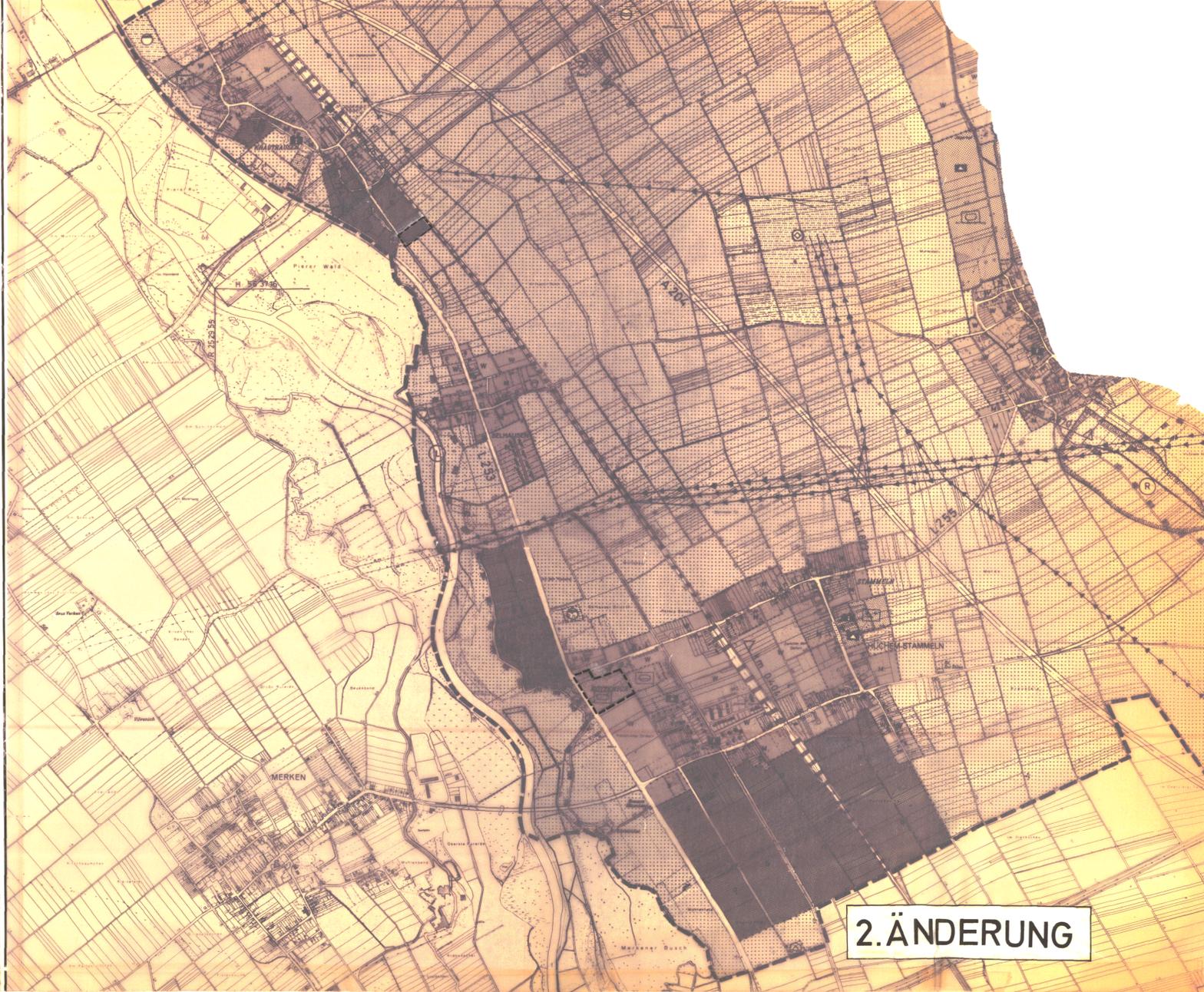


AUSSCHNITT AUS DEM VOM REG. PRÄS. MIT VERFÜGUNG VOM 31.1.1975 GENEHMIGTEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.



2.ÄNDERUNG

GEMEINDE NIEDERZIER
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
M. 1 : 10000

ART DER BAULICHEN NUTZUNG		GEMÄSS
W	WOHNBAUFLÄCHEN	§ 5 (1) 1-4 BAU NVO
M	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	§ 5 (1) 2 BAU NVO
G	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN	§ 5 (1) 3 BAU NVO
S	SONDERBAUFLÄCHEN	§ 5 (1) 4 BAU NVO
BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF		§ 5 (2) 2 § 9 (1) 1 BBAUG
VERWALTUNGSGEBAUDE	KIRCHE	
SCHULE	KINDERGARTEN	
JUGENDHEIM-HERBERGE	FEUERWEHR	
POST		
FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN		§ 5 (2) 4 § 9 (1) 5-7 BBAUG
WASSERBEHÄLTER	UMSPANNWERK	
UMFORMERSTATION	BRUNNEN	
PUMPWERK	KLÄRANLAGE	
WASSERWERK		
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNG		§ 5 (2) 4 § 9 (1) 6 BBAUG

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE		GEMÄSS
AUTOBAHN ODER AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN	ÜBERÖRTL. ODER ÖRTL. HAUPTVERKEHRSTRASSEN	§ 5 (5) - § 9 (4) BBAUG
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9 (1) 3 BBAUG
GRÜNFLÄCHEN		§ 5 (2) 5 § 9 (1) 8 BBAUG
PARKANLAGE	FRIEDHOF	
ZELTPLATZ	SPORTPLATZ	
BADEPLATZ	SPIELPLATZ	
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT		§ 5 (2) 6 BBAUG
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN		§ 5 (5) § 9 (4) BBAUG
WASSERSCHUTZGEBIET	QUELLENSCHUTZGEBIET	
ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET	RÜCKHALTE BECKEN	
HÖHENANGABEN=UNTERGRENZE SCHUTZBEREICH ÜBER N.N.		

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN		GEMÄSS
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN	§ 5 (2) 7 § 9 (1) 9 BBAUG
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT		§ 5 (2) 8 § 9 (1) 10 BBAUG
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	
FLÄCHEN FÜR DIE LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT		
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		§ 16 (4) BAU NVO
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES		§ 9 (5) BBAUG
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR ODER LANSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN		§ 5 (3) § 9 (4) BBAUG
N	NATURSCHUTZGEBIET	
L	DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN	
D	DENKMALWÜRDIGES BAUWERK	
ND	NATURDENKMAL	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG		

2.ÄNDERUNG

DIE 2.ÄNDERUNG DES FL.N.PL. IST GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE AM ... BESCHLOSSEN WORDEN.

DER ENTWURF DER 2.ÄNDERUNG DES FL.N.PL. HAT GEM § 2 (6) BBAUG VOM 23.6.1960 IN DER ZEIT VOM ... BIS ... OFFENGELEGEN.

DIE 2.ÄNDERUNG DES FL.N.PL. IST GEM. § 6 BBAUG VOM 23.6.1960 MIT VERFÜGUNG VOM ... Az. Nr. ... GENEHMIGT WORDEN.

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DER 2.ÄNDERUNG DES FL.N.PLAN DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IST AM ... ERFOLGT.

ENTWURF UND BEARBEITUNG DER 2.ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ERFOLGTE DURCH DEN KREIS DÜREN KREISPLANUNGSAMT

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM URKUNDSPLAN UND DEN DARIN VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN. DIESER PLAN IST DER URKUNDSPLAN.